

1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 11.09.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.10.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in der Sitzung am 09.06.2016 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragspflicht für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

(2) Die Beitragspflicht für die Erneuerung und Erweiterung entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs- oder Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 10.05.2016

Der Magistrat der Stadt Karben

Rahn
Bürgermeister